

14. Jahrgang

Ausgabetag: 16.03.2021

Nummer: 10

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
34.	Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hürth vom 17.03.2021	95-99
35.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Hauptausschusses	100-101
36.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Integrationsrates	102
37.	Satzung der Stadt Hürth über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 221c „Zur Laterne“	103-105

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth vom 17.03.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 18.02.2020 folgende Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth beschlossen:

Präambel

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth ist eine Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hürth sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Behinderten- und Inklusionsarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 1 Allgemeines

Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die einen zuerkannten Grad der Behinderung von mindestens 20 haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll bei Angelegenheiten, die die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen der Stadt Hürth berühren, gehört werden. Er soll den Rat der Stadt Hürth und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Behinderten- und Inklusionsarbeit zu beraten,
 - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu begleiten,
 - barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen,
 - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Menschen mit Behinderungen mitzuwirken,
 - Ansprechpartner zur Teilhabe aller in Hürth lebenden Menschen mit Behinderungen für alle Lebensbereiche zu sein.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (5) Er führt keine Rechtsberatung durch.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Beirates für Menschen mit Behinderungen

- (1) Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen werden auf Vorschlag der einzelnen Freien Wohlfahrtsverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und sonstiger Institutionen sowie Trägern von Behinderteneinrichtungen (Wohnheime, Werkstätten u. a.), die in der Behindertenarbeit tätig sind, vom Rat bestellt.
- (2) Hinzu kommt jeweils ein/e von jeder Fraktion des Rates bestellte/r Vertreter/in.
- (3) Das Gremium besteht aus höchstens 19 Mitglieder. Alle bestellten Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind stimmberechtigt.
- (4) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Leiter/in des Amtes für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe und die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen gehören dem Beirat für Menschen mit Behinderungen als beratendes Mitglied an.
- (5) Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Vereine, Verbände usw. wird durch diesen Beirat nicht berührt.
- (6) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Rat der Stadt Hürth kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen abberufen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. die Stellvertreter/innen vertreten den Beirat für Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

§ 5 Amtsperiode

Die Amtsperiode des Beirats für Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Rates.

§ 6 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet durch Verzicht oder Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Hürth ein neues Mitglied zu bestellen. Grundlage dieser Bestellung ist zuerst der Vorschlag des Verbandes, des Vereins etc., aus dem das scheidende Mitglied stammte. Vorschläge von anderen Verbänden, Vereinen etc. werden danach ggf. auch berücksichtigt.
- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/innen.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsordnung

Zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen liegt eine Geschäftsordnung vor. Bei Änderungen der Geschäftsordnung legt der Beirat für Menschen mit Behinderungen diese der Stadt Hürth zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Sitzungshäufigkeit

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt so oft zusammen wie es seine Aufgaben erfordern, grundsätzlich jedoch viermal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird von der Verwaltung der Stadt Hürth beauftragt.
- (3) Alle Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Beirat für Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entsch-VO).

§ 12 Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele kann der Beirat für Menschen mit Behinderungen Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben. Sie werden an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist bei allen behinderter Menschen betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie:
 - Stadt- und Verkehrsplanung,
 - Freizeit und Sport,
 - Sozial- und Gesundheitswesen,
 - Bildung, Jugend und Kultur.
- (3) Der/die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhält die Tagesordnung zu allen Ausschuss-Sitzungen und des Rates zur Kenntnis. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen arbeitet vertrauensvoll mit der Verwaltung zusammen und erhält so frühzeitig Hinweise auf behindertenrelevante Vorlagen und Maßnahmen und kann dazu seine Meinung äußern.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen entsendet je ein Mitglied als sachkundige/n Einwohner/in in folgende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Kultur, Sport und Bäder,
 - Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion,
 - Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr.

Für diese Mitglieder ist jeweils ein/eine Stellvertreter/in zu bestimmen, der/die bei Verhinderung an den Ausschuss-Sitzungen teilnimmt.

§ 13 Zusammenarbeit mit der Stadt Hürth

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Beirat für Menschen mit Behinderungen werden von der Verwaltung der Stadt Hürth wahrgenommen.
- (2) Die ehrenamtlich im Beirat für Menschen mit Behinderungen tätigen Personen werden auf Kosten der Stadt Hürth unfall- und haftpflichtversichert.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch den Rat der Stadt Hürth.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Beirat für Menschen mit Behinderungen zu hören.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Hürth vom 16.03.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hürth vom 17.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 11.03.2021



Dirk Breuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 23.03.2021** findet im
Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Prüfung des Gesamtabschlusses 2018
6	Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt gpaNRW hier: Prüfung der Staatszuweisungen im OGS-Bereich
7	Abberufung eines Rechnungsprüfers
8	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
8.1	Benennung von Mitgliedern für die Besetzung des Seniorenbeirates des Stadt Hürth
8.2	Besetzung von Ausschüssen und Gremien
9	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth
10	Verwendung der Sportpauschale 2021
11	Zügigkeit der Friedrich-Ebert-Realschule
12	Einführung eines Gutscheinsystems zur Stärkung des lokalen Handels und der Gastronomie - "Bocholter Modell" hier: Antrag der SPD-Fraktion
13	Zuwendung für soziale Vereine und Institutionen hier: Antrag der CDU/Bündnis 90 Die Grünen
14	Strukturwandel im Rheinischen Revier hier: Umsetzungsstand der Projekte der Stadt Hürth
15	Bebauungsplan 335 "Gewerbegebiet Am Kalscheurer Hof" Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
16	Bebauungsplan 306 „Studentendorf Efferen“ hier: a) Behandlung der Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

	b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB c) Behandlung der Anregungen aus der zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
17	Bebauungsplan 212 „Kaulardstraße/Jülichstraße“ im Stadtteil Efferen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
18	Neubau einer Stadtbahnhaltestelle „Kalscheuren“ der Linie 18 hier: Grundsatzbeschluss
19	Finanzierung Linie 18 Verlängerung hier: Antrag CDU/ Bündnis90 Die Grünen
20	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
21	Anfragen in öffentlicher Sitzung
21.1	Neugestaltung Eingangsbereich Rathaus hier: Anfrage FDP/FWH

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
22	Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten von Beamten nach § 11 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamVG)
23	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
24	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.03.2021



Dirk Breuer
(Vorsitzender)

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 24.03.2021 findet im Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Mündlicher Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung
4	Übersicht über die offenen Beschlüsse und Anträge
5	Auslobung eines Integrationspreises des Integrationsrats (VL 50/2020)
6	Abschiebungen nach dem Gesetz hier: Beantwortung des Fragenkatalogs der SPD Fraktion vom 30.04.2020 durch die Ausländerbehörde
7	Sachstand und Fortschreibung der Maßnahmen zum Integrationskonzept
8	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Bericht über die Verwendung der Verfügungsmittel
12	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 03.03.2021

Gezeichnet:

Aylin Kocabeygirlı
Vorsitzende des Integrationsrats

**Satzung der Stadt Hürth
über die Verlängerung der Veränderungssperre
für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 221c
„Zur Laterne“**

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wurde durch die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs.2 GO NRW vom 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Verlängerung**

Die Geltungsdauer der am 20.03.2019 in Kraft getretenen und bis 20.03.2021 gültigen Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

**§2
Räumlicher Geltungsbereich**

Von der Veränderungssperre werden alle Grundstücke innerhalb des Wirkungsbereichs des Bebauungsplans 221c erfasst. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 05.02.2019 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

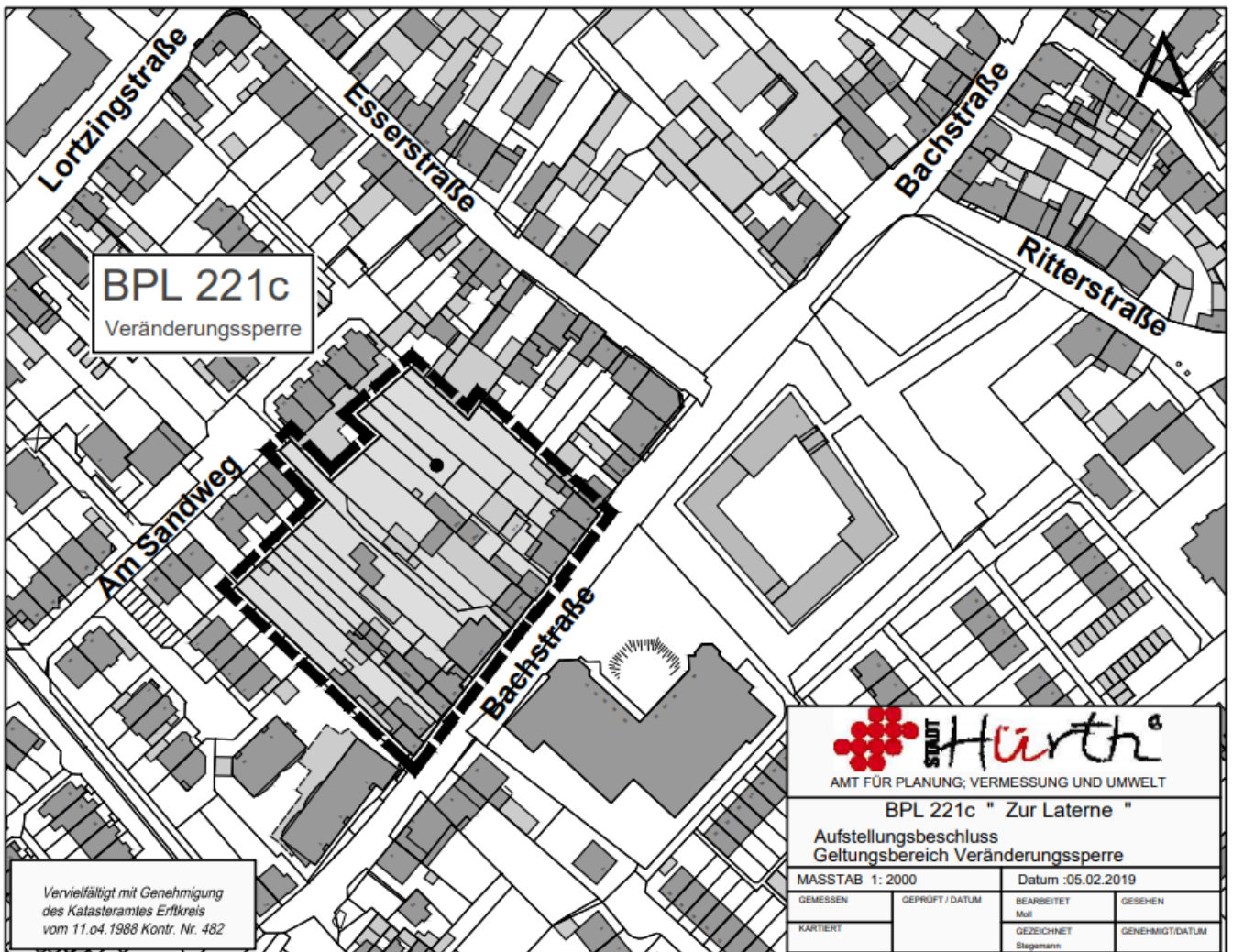
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstücksnummern: 842/186, 1307/187, 2767/197, 2768/191, 3020/184, 3453, 4094, 4364, 4365, 4391, 4392, 4724, 4750, 4821, 4822, 4824, 4834, 4835, 4836, 4837, 4838, 4839, 4840, 4841, 4878, 4890, 4891, 4892, 4893, 4980
(Hausnummern: Bachstraße 17 bis 35)

**§ 3
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 20.03.2020 in Kraft. Die Geltungsdauer der erneuten Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens zum 20.03.2021.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bauungsplans 221c „Zur Laterne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 15.03.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister